

# Stadt Hamm

## Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
	53	0502/22
zur Anfrage Nr. 0313/22 d. Frau/Herrn/Fraktion AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hamm vom 19.09.2022	Datum	23.09.2022
	Genehmigungsvermerk	I, gez. OB Herter
	Federführender Dezernent	IV, gez. StRin Dr. Obszerninks
Bezeichnung	Beteiligte Dezernenten	
Berufsverbot		
Verteiler	Sitzungstermin	
Rat	27.09.2022	

### Text der Anfrage:

Uns ist mitgeteilt worden, dass das Gesundheitsamt der Stadt Hamm ein Berufsverbot für ungeimpftes Altenpflegepersonal erlassen hat. Gemäß Art. 12 des Grundgesetzes gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf freie Berufswahl. Uns ist nicht bekannt, dass aufgrund eines unterstellten Verdachts diese Recht eingeschränkt werden kann.

Zudem dürfte es inzwischen allgemeiner Kenntnisstand sein, dass Impfungen gegen Corona-Viren bei vielen Personen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen führen. Die empfohlene vierte Impfung innerhalb von zwölf Monaten signalisiert, dass das verimpfte Mittel nicht genügend wirksam ist.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Aufklärung:

1. Wieso erlässt das Gesundheitsamt Hamm Berufsverbote gegen ungeimpftes Altenpflegepersonal?
2. Mit dem Erlass eines Berufsverbotes für ungeimpftes Altenpflegepersonal in Hamm stellt sich zudem die Frage: Woher rekrutiert das Gesundheitsamt Hamm Ersatzpersonal im Altenpflegebereich?
3. Gibt es in Hamm ausreichend Personal in der Altenpflege?
4. Wenn nicht, wie viele Stellen sind unbesetzt oder werden demnächst durch Ausscheiden von Pflegekräften, die in den Ruhestand gehen, offenbleiben?

### Stellungnahme der Verwaltung:

Betretungs- und Tätigkeitsverbote aufgrund der Nichtvorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 beruhen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG.

Verfassungsbeschwerden gegen vorgenannte Norm und Verpflichtung blieben erfolglos (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 2022, 1 BVR 2649/21). Das Gesundheitsamt hat bislang keine Verbote im Sinne dieser Norm ausgesprochen. Darüber hinausgehende Zahlen liegen nicht vor.